



# Brandschutzordnung

- BSchO -

gemäß DIN 14096 Teil A | B

Alle Rechte vorbehalten

	<b>Brandschutzordnung</b>	Dok.Bez.:	BSchO B/22
		Version	1.0
		Erstellt:	12.07.2022
		Seiten	3 von 34

## Versionshistorie / Änderungsindex

Versionsnr.	Datum	Autor	Änderungsgrund
1.0	20.07.2022	MF	Überarbeitung gemäß DIN 14096
1.1	08.11.2022	GH	Überarbeitung gendergerechte Sprache
1.2	14.11.2022	MF	Änderungen Seite 12; Seite 20

## Verteiler / Veröffentlichung

Datum	Verantwortlichkeiten	Freigabe
12.07.2022	Brandschutzbeauftragter	Markus Fabricius
28.07.2022	Gleichstellung	Frau Dr. Juliane Kuhn
05.08.2022	Schwerbehindertenvertretung	Harald Haseleu
12.08.2022	Mitarbeitervertretung	Personalrat küwi
13.09.2022	Mitarbeitervertretung	Personalrat VTB
21.09.2022	Kanzlerin	Frau Dr. Schulz
16.11.2022	Rektorat	Herr Prof. Antlfinger

	<b>Brandschutzordnung</b>	Dok.Bez.:	BSchO B/22
		Version	1.0
		Erstellt:	12.07.2022
		Seiten	4 von 34

## Inhaltsverzeichnis

Versionshistorie / Änderungsindex .....	3
Verteiler / Veröffentlichung .....	3
Inhaltsverzeichnis.....	4
Brandschutzordnung Teil A nach DIN 14096:2014-05 (Deutsch).....	6
Brandschutzordnung Teil A nach DIN 14096:2014-05 (Englisch) .....	7
Brandschutzordnung Teil B nach DIN 14096:2014-05 für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben.....	8
B-1 Brandschutzordnung Allgemeines .....	8
B-2 Brandverhütung.....	9
B-3 Brand- und Rauchausbreitung.....	16
B-4 Flucht- und Rettungswege.....	18
B-5 Melde- und Löscheinrichtungen.....	21
B-6 Verhalten im Brandfall .....	23
B-7 Brand melden.....	24
B-8 Alarmsignale und Anweisungen beachten .....	25
B-9 In Sicherheit bringen .....	26
B-10 Löschversuche unternehmen.....	28
B-11 Besondere Verhaltensregeln.....	29
B11.1 Allgemeine Verhaltensregeln.....	29
B11.2 Im Brandfall.....	29
B11.3 Verhalten nach Bränden.....	30
B11.4 Besondere Regeln für Veranstaltungsräume und Studios der Hochschule .....	30
B11.5 Mitgeltende Dokumente / Unterlagen .....	31
B11.6 Ausfall einer brandschutztechnischen Einrichtung.....	31
B11.7 Schlussbestimmungen .....	31
B11.8 Empfangsbestätigung.....	32
Anlagenverzeichnis .....	32
B-Anlage 1 Erlaubnisschein für Fremdarbeiten .....	33
B-Anlage 2 Formular für den Betrieb von privaten netzabhängigen Elektrogeräten .....	34

	<b>Brandschutzordnung</b>	Dok.Bez.:	BSchO B/22
		Version	1.0
		Erstellt:	12.07.2022
		Seiten	5 von 34

**Jeder ist für den aktiven Brandschutz mit verantwortlich.**  
**Die Rettung von Menschenleben**  
**geht im Brandfall immer vor der Rettung von Sachgütern**

Brände zu verhüten und Gefahren zu vermeiden ist eine gemeinschaftliche Aufgabe. Durch die vorliegende Brandschutzordnung erhalten alle Personen, die sich in Gebäuden der KHM aufhalten, Informationen und Verhaltensregeln. Gemeinsames Ziel ist ein hohes Schutzniveau und ein möglichst störungsfreier Hochschul-, Produktions- und Veranstaltungsbetrieb. Die Brandschutzordnung informiert ebenso über die Vorgaben zur Prävention von Brand- und Gefahrenlagen, wie über Melde- und Verhaltensregel in Notfalllagen jeder Art.

Bitte lesen Sie das Dokument sorgfältig und machen Sie sich besonders mit den spezifischen Inhalten für von Ihnen genutzte Einrichtungen vertraut! Sie sind verpflichtet, die Vorgaben dieser Brandschutzordnung jederzeit zu beachten.

Die Brandschutzordnung der Hochschule ist in drei Abschnitte untergliedert:

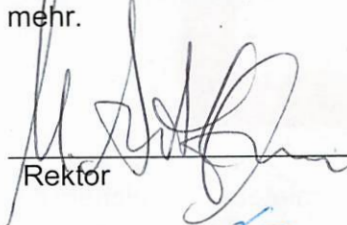
- Teil A (Aushang) richtet sich an alle Personen, die sich in Hochschulgebäuden jeder Art aufhalten.
- Teil B (für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben) richtet sich an die Personen, die sich nicht nur vorübergehend in Hochschulgebäuden aufhalten, insbesondere die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule.
- Teil B Anhang (Gebäudespezifische Regelungen) richtet sich an alle Personen, die sich in den jeweiligen Gebäuden aufhalten.
- Teil C (für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben) richtet sich an Personen, denen über ihre allgemeinen Pflichten hinaus besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen sind (z. B. die Hochschulleitung, Vertreter des Bau- und Liegenschaftsbetriebs und anderer Vermieter, Brandschutzbeauftragte, Brandschutzhelfer).


Die Brandschutzordnung ist einzuhalten und Bestandteil der jährlichen Unterweisung der Mitarbeiter\*innen durch ihre Vorgesetzten.


Die Hochschulleitung und die Personalräte unterstützen ausdrücklich die bestellten Fachleute bei der Umsetzung dieser Brandschutzordnung und bestärken sie in ihrem Engagement für einen sicheren Hochschulbetrieb.


Die Brandschutzordnung gilt auf Grund des Rektoratsbeschlusses vom 16.11.2022 und nach Kenntnisnahme durch den Personalrat am 12.08.2022 / 13.09.2022

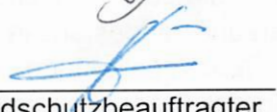
Sie löst alle vorherigen Brandschutzordnungen der Kunsthochschule für Medien Köln ab, die bis zu diesem Zeitpunkt in Kraft waren, werden durch diese ersetzt und haben keine Gültigkeit mehr.

  
 \_\_\_\_\_  
 Rektor

  
 \_\_\_\_\_  
 Kanzlerin

  
 \_\_\_\_\_  
 Personalrat Technik & Verwaltung

  
 \_\_\_\_\_  
 Personalrat KüWi

  
 \_\_\_\_\_  
 Brandschutzbeauftragter

	<b>Brandschutzordnung</b>	Dok.Bez.:	BSchO B/22
		Version	1.0
		Erstellt:	12.07.2022
		Seiten	6 von 34

## Brandschutzordnung Teil A nach DIN 14096:2014-05 (Deutsch)

### Brände verhüten



Keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten

### Verhalten im Brandfall

**Ruhe bewahren**

**Brand melden**



Handfeuermelder betätigen



Notruf (0-)112  
Mobiltelefon 112

---

**In Sicherheit bringen**



Gefährdete Personen warnen/  
Hausalarm betätigen



Hilflose mitnehmen



Türen schließen



Gekennzeichneten  
Fluchtwegen folgen



Aufzug nicht benutzen



Sammelstelle aufsuchen  
Auf Anweisungen achten

---

**Löschversuch unternehmen**



Feuerlöscher benutzen



Löschschlauch benutzen



Mittel und Geräte zur  
Brandbekämpfung benutzen  
(z. B. Löschdecke)



Brandschutzordnung nach DIN 14096 / Objekt:

Erstelldatum: 09.05.2022

Die Brandschutzordnung Teil A muss in den Gebäuden oder angemieteten Bereichen der Kunsthochschule für Medien Köln gut sichtbar an geeigneten Stellen und mindestens in jedem Geschoss aushängen. Geeignete Stellen sind insbesondere Gebäudeeingänge, Flure, Foyers, typische Wartebereiche und Treppenträume. Der Aushang der Brandschutzordnung Teil A gilt immer nach Anpassung an die gebäudespezifischen Gegebenheiten.

	<b>Brandschutzordnung</b>	Dok.Bez.:	BSchO B/22
		Version	1.0
		Erstellt:	12.07.2022
		Seiten	7 von 34

## Brandschutzordnung Teil A nach DIN 14096:2014-05 (Englisch)

# Preventing fires



No naked flames; fire, unshielded ignition sources  
and smoking prohibited

## Behaviour in the event of a fire

**Keep calm**

**Report the fire**



Actuate the manual fire alarm



Emergency number (0-)112  
Mobile 112

---

**Get to safety**



Warn persons at risk / actuate  
the fire alarm



Assist others in need of help



Close doors



Follow the destined  
emergency exits



Do not use the lift



Go to the assembly point



Follow instructions

---

**Attempt to  
extinguish the  
fire**



Use the fire extinguisher



Use the fire hose



Use means and devices for  
fire-fighting (e. g. fire blanket)



Brandeschulung für Medien- und  
Kommunikationsberufe  
Brandschutzordnung nach DIN 14096

Erstelldatum: 09.05.2022

	<b>Brandschutzordnung</b>	Dok.Bez.:	BSchO B/22
		Version	1.0
		Erstellt:	12.07.2022
		Seiten	8 von 34

# **Brandschutzordnung Teil B nach DIN 14096:2014-05 für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben**

## **B-1 Brandschutzordnung Allgemeines**

Diese Brandschutzordnung gilt in allen Bereichen (Gebäude, Räume inkl. Freiflächen, extern angemieteten Räumen und sonstigen Anlagen) der

### **Kunsthochschule für Medien Köln<sup>1</sup>**

Die Brandschutzordnung gilt für alle Mitglieder und Angehörige<sup>2</sup> sowie sonstige Personen<sup>3</sup>, die sich in diesen Bereichen aufhalten bzw. tätig sind, gleichgültig in welcher Rechtsbeziehung sie zur KHM stehen (z.B. Besucher, Lieferanten, Fremdfirmen, Kooperationspartner, externe Personen im Sinne der Definition der KHM).<sup>4</sup>

Im Rahmen der Arbeitgeberverantwortung ist neben der Hochschulleitung jede Leitungskraft einer Einrichtung oder Organisationseinheit für den Brandschutz verantwortlich. Es gehört zur Pflicht jeder/s Vorgesetzten, den Inhalt der Brandschutzordnung zu kennen, auf deren Einhaltung hinzuwirken und gemäß den gesetzlichen sowie berufsgenossenschaftlichen Vorschriften zu unterweisen. Jede Unterweisung ist schriftlich zu dokumentieren und durch eigenhändige Unterschrift zu bestätigen.

Die in dieser Brandschutzordnung enthaltenen Regeln dienen der Umsetzung gesetzlicher Vorschriften zum Schutz von Personen, Sachwerten und Gebäuden. Ziel ist ein sicherer und störungsfreier Hochschulbetrieb.

Alle Personen müssen sich über die nächstgelegenen Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen, sowie die Maßnahmen im Gefahrenfall genau informieren.

Diese Brandschutzordnung ist Fremdfirmen und sonstigen Erfüllungsgehilfen, die im Auftrag des Eigentümers oder des Betreibers innerhalb der Bereiche der KHM arbeiten, vor Auftragsbeginn gegen Unterschrift bekannt zu geben.

Diese Brandschutzordnung ist ein hochschulinternes Regelwerk und entbindet nicht von der Verpflichtung, sonstige Sicherheits- und Arbeitsschutzvorschriften und allgemein anerkannte Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten.

Brandschutzordnungen müssen gemäß DIN 14096 mindestens alle 2 Jahre von einer fachkundigen Person auf Aktualität überprüft werden. An der KHM ist der Brandschutzbeauftragte hierfür zuständig.

---

<sup>1</sup> im Folgenden KHM genannt

<sup>2</sup> Mitglieder und Angehörige im Sinne des § 10 KunstHG

<sup>3</sup> Personen im Sinne dieser Brandschutzordnung sind insbesondere Fremdfirmen sowie deren Subunternehmer, Lieferanten und sonstige Vertragspartner.

<sup>4</sup> Im Folgenden ist der vorgenannte Personenkreis dem Begriff Beschäftigte gleichgestellt.



	<b>Brandschutzordnung</b>	Dok.Bez.:	BSchO B/22
		Version:	1.0
		Erstellt:	12.07.2022
		Seiten:	9 von 34

## B-2 Brandverhütung

### Allgemein

- Alle im **Geltungsbereich** dieser **Brandschutzordnung** genannten **Personengruppen** sind verpflichtet, durch größte Vorsicht zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen. Sie müssen sich über die Brandgefahren ihres Arbeitsplatzes und der Arbeitsumgebung, sowie über Maßnahmen bei Gefahren informieren und an allen Unterweisungen in diesem Zusammenhang teilnehmen, um ein umsichtiges und effektives Handeln im Brandfall sicherzustellen. Der Betreiber<sup>5</sup> oder ein von ihm Beauftragter unterweist die Beschäftigten bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach mindestens einmal jährlich. Die Brandschutzunterweisung kann Bestandteil der allgemeinen Sicherheitsunterweisung sein. Zuständig für die Durchführung und Überwachung dieser Maßnahme sind die hierfür verantwortlichen / bestellten Personen.
- Die verantwortlichen Beschäftigten (z. B. Professor\*innen, Raumverantwortliche, Werkstattleitung) führen im Rahmen ihrer Tätigkeit regelmäßig Kontrollen der ihnen bzw. ihren Studierenden überlassenen Räume (Ateliers, Labore, Werkstatt, Studios und sonstigen Räumen sowie an den ihnen bzw. ihren Studierenden zur Nutzung überlassenen Geräten durch. Festgestellte Mängel sind dem jeweiligen Vorgesetzten sofort zu melden und nach Möglichkeit schnellstens zu beseitigen.
- Das umsichtige und effektive Handeln zur Vermeidung von Bränden wird für handwerkliche Arbeiten mit Ausfüllen des **Erlaubnisscheins** (siehe Anlage 1) nachgewiesen. Dieser ist verpflichtend für alle handwerklichen Arbeiten durch den zuständigen Mitarbeiter auszufüllen.
- **Gemäß §3 NiSchG NRW herrscht Rauchverbot in allen Gebäuden oder sonstigen Mietflächen, vor den Haupteingängen der jeweiligen Gebäude der KHM.**
- **Ordnung und Sauberkeit** sind wichtige Voraussetzungen für den organisatorischen Brandschutz. Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Darauf ist besonders in den Werkstätten, Küchen, Produktionsbereichen sowie in den Veranstaltungsräumen zu achten.  
Die Abfallsammelbehälter dürfen nur in dafür vorgesehenen Räumen aufgestellt werden. Die Abteilung Gebäudemanagement ([abteilung6@khm.de](mailto:abteilung6@khm.de)) unterstützt und berät auf Anforderung.

### Brennbare Stoffe

- **Eine Verwahrung von Ascheresten und von brennbaren Abfällen** darf nicht in Papierkörben oder sonstigen Abfallbehälter mit brennbaren Stoffen erfolgen. Sie sind nur in nichtbrennbaren Behältern mit Deckel zu entleeren und in den dafür vorgesehenen Räumen aufzubewahren. Unzulässig ist die Aufbewahrung von Tabakresten in Gläsern, Kunststoff- und keramischen Behältern. Die Abteilung Gebäudemanagement ([abteilung6@khm.de](mailto:abteilung6@khm.de)) unterstützt und berät auf Anforderung.

<sup>5</sup> Im Folgenden sind die Begriffe Betreiber und Arbeitgeber gleichgestellt.

	<b>Brandschutzordnung</b>	Dok.Bez.:	BSchO B/22
		Version	1.0
		Erstellt:	12.07.2022
		Seiten	10 von 34

Altbatterien sind in den gesondert bereitstehenden Abfallbehältern ordnungsgemäß zu entsorgen.

Metallspäne sind in den hierfür bereitgestellten Abfallbehältnissen zu sammeln.

- Die **Lagerung** von übermäßigen Mengen brennbarer Materialien, insbesondere von leeren Kartonagen, ist in nicht für deren Lagerung bestimmten Räumen verboten. Lagerräume für Holz, Papier, Pyrotechnik, brennbare Flüssigkeiten oder Gase sowie andere leicht entflammbare Stoffe dürfen nicht mit offenem Feuer betreten werden und sind mit entsprechenden Verbotsschildern gemäß ASR A 1.3 zu kennzeichnen. Bei Flüssigkeiten sind die Behälter zusätzlich in ausreichend bemessenen Auffangwannen abzustellen bzw. zu lagern.

Die Zusammenlagerungsverbote von brennbaren, brandfördernden und explosionsgefährlichen Stoffen sowie deren Verpackung- und Aufbewahrungsvorschriften sind zu beachten.

Brennbare Druckgase (Propan/Butan etc.) dürfen nicht innerhalb des Gebäudes und nicht in Untergeschossen gelagert werden. Die Abteilung Gebäudemanagement ([abteilung6@khm.de](mailto:abteilung6@khm.de)) unterstützt und berät auf Anforderung.

In Lagerräumen müssen Haupt- und Zwischengänge jederzeit freigehalten werden. Das Lagergut ist so unterzubringen, dass Fenster und Türen zugänglich und Wärmequellen nicht zugestellt sind. Auf Fensterbänken und Heizkörpern darf kein Material gelagert werden.

- **Brennbare Flüssigkeiten** brennen nach deren Entzündung an der Luft selbstständig ab. Sie dürfen niemals in Ausgüsse oder Toiletten geschüttet werden. Diese Stoffe dürfen nur in Mengen für den täglichen Bedarf und ausschließlich in den dafür vorgesehenen Behältern aufbewahrt werden.

Der Transport von brandgefährlichen Geräten, Gegenständen und Stoffen darf nur in zugelassenen, gekennzeichneten Behältern erfolgen. Brennbare Flüssigkeiten dürfen nur in den dafür vorgesehenen zugelassenen Räumen bzw. Schränken gelagert werden. Es sind die Bestimmungen der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) zu beachten.

Bunsenbrenner und ähnliche Verbrauchseinrichtungen dürfen nur mit DVGW geprüften Schläuchen angeschlossen werden. Nach Gebrauch sind unverzüglich die Gasabsperrarmaturen zu schließen. An Bunsenbrennern selbst sind absperrbare Hähne oder Ventile für das Brenngas verboten.

## Heißarbeit

- Für den **Umgang mit brandgefährlichen Geräten, Gegenständen und Stoffen** sind besondere Sicherheitsmaßnahmen erforderlich. Feuerarbeiten, wie Trennschleifen, Schweißen, Brennschneiden, Löten oder ähnlichen Heißarbeiten dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung eines Verantwortlichen aus dem Gebäudemanagement oder des Brandschutzmanagers der Hochschule durchgeführt werden. Für diese Arbeiten ist ein Erlaubnisschein notwendig (siehe Anlage 1).

	<b>Brandschutzordnung</b>	Dok.Bez.:	BSchO B/22
		Version	1.0
		Erstellt:	12.07.2022
		Seiten	11 von 34

### **Ohne Genehmigung sind Feuer- und Heiarbeiten verboten!**

Nach Arbeitsende ist der Arbeitsbereich / Arbeitsstelle solange zu berwachen, bis die Gefahr eines Brandes oder Selbstentzndung durch erhitzte Teile / Oberflchen auszuschlieen ist.

Eine Abschlusskontrolle ist frhestens nach 90 Minuten nach Beendigung der Heiarbeiten durchzufhren und auf der Heiarbeitserlaubnis zu vermerken sowie durch Unterschrift zu besttigen. Ein geeigneter Feuerlscher ist vor Arbeitsbeginn bis zur Abschlusskontrolle in unmittelbarer Nhe bereitzustellen.

### **Ausschmckungen / Deko**

- Das Aufbewahren von Materialien, die der **Ausstattung, Requisite und Ausschmckung** dienen, ist auerhalb der Studios, Bhne oder Szenenflche ausschlielich fr den Tagesbedarf erlaubt.  
Brennbares Material muss von Zndquellen, wie Scheinwerfern, soweit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzndet werden kann.
- **Dekostoffe, Fahnen, Planen und temporre Einbauten** wie z.B. Kubusse (geschlossene und teilverschlossene Verkaufsstnde oder hnliche Bauwerke) in Produktions- und Versammlungsrumen und zugehrigen Nebenrumen, drfen nur verwendet werden, wenn diese Materialien mindestens „schwer entflammbar“ sind. Ausschmckungen in notwendigen Fluren und notwendigen Treppenrumen mssen aus nichtbrennbarem Material bestehen. Sie mssen so angebracht sein, dass sie die Flucht- und Rettungswege nicht einengen.

**Ausschmckungen** (wie insbesondere Bilder, Drapierungen, Girlanden, Fahnen und knstlicher Pflanzenschmuck) mssen unmittelbar an Wnden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Frei im Raum hngende Ausschmckungen sind nur zulssig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,5 m zum Fuboden haben. Ausschmckungen aus natrlichem Laub- und / oder Nadelholz drfen in den Rumen grundstzlich nur verwendet werden, solange diese frisch sind. Natrliche Ausschmckungen und/oder „normalentflammbare“ Ausschmckungen drfen in den Rumen nur verwendet werden, wenn diese brandschutzimprgniert sind. Die Wirksamkeit der Imprgnierung ist durch eine Brandprobe tglich zu berprfen.

Dekorationen wie z.B. Synthetikstoffe, Trockenstrue (Adventkrnze), Luftballons, Papierdekorationen (Luftschlagen, Papierbordren) drfen innerhalb der Bros sowie der Aufenthaltsrume nur verwendet werden, wenn diese aus nicht brennbaren bzw. aus schwer entflammbaren Materialien bestehen. Sollten Sie sich unsicher sein, wenden Sie sich bitte an die Abteilung Gebudemanagement ([abteilung6@khm.de](mailto:abteilung6@khm.de)) oder das Brandschutzmanagement der Hochschule.

### **Zndstoffe**

- **Feuer, offenes Licht, Pyrotechnik, Zndmittel, heie Oberflchen** bedeuten besondere Gefahren. Im gesamten Gebude ist das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Gegenstnden und anderen explosionsgefhrlichen Stoffen verboten.

	<b>Brandschutzordnung</b>	Dok.Bez.:	BSchO B/22
		Version	1.0
		Erstellt:	12.07.2022
		Seiten	12 von 34

Ausnahmen hinsichtlich der offenen Flammen können nach einer eingehenden Bewertung (schriftlicher Gefährdungsbeurteilung) des Brandschutzbeauftragten in folgenden Fällen zugelassen werden:

- in den Küchen, sofern dies zur Zubereitung von Speisen erforderlich ist,
- für das Warmhalten von Speisen (z.B. durch Brennpaste) in besonderen Bereichen.

Bei Veranstaltungen außerhalb von Gebäuden ist auf einen ausreichenden Sicherheitsabstand zu achten; es sind Maßnahmen zum vorbeugenden Brandschutz zu treffen.

Weihnachtsbäume, Adventskränze und Dekorationen dürfen nur mit elektrischen Leuchtmitteln (LED) ausgestattet werden und aus schwer entflammbarem Material bestehen.

Kabelkanäle und **Heizkörper** sind keine Ablageflächen. Sie müssen immer freigehalten werden.

Das Grillen ist in allen Liegenschaften der KHM verboten.

Beschäftigte und Studierende, die bei Dienstende ihren Raum verlassen, haben zu sorgen, dass Licht und elektrische betriebene Geräte abgeschaltet sind (soweit sie betriebsmäßig nicht auf Dauerbetrieb geschaltet sein müssen) und auch sonst keine Brandgefahr besteht. Fenster und Türen sind zu schließen.

## **Elektrische Geräte und Anlagen**

- **Elektrische Anlagen, Elektrogeräte und Meldung brandgefährlicher Zustände**  
 Es dürfen nur Geräte verwendet werden, die ein CE-, GS- und VDE-Zeichen besitzen und die Prüfung nach DGUV Vorschrift 3 (Elektrische Anlagen und Betriebsmittel) erfolgreich bestanden haben.  
 Nicht dienstlich bereitgestellte, netzabhängige Elektrogeräte sowie Betriebsmittel und Arbeitsmittel dürfen nur mit Genehmigung des disziplinarischen Vorgesetzten genutzt werden (Genehmigungsformular siehe Anlage 2).  
 Außerhalb von Teeküchen dürfen solche Geräte (Kaffeemaschinen, Wasserkocher, Herdplatten, Mikrowellen etc.) nicht betrieben werden.  
 Elektrische Geräte, Betriebsmittel und Arbeitsmittel müssen vor der ersten Inbetriebnahme an der Hochschule durch die betriebliche Elektrofachkraft oder durch eine Befähigte Person für die Prüfung von Betriebs- und Arbeitsmitteln geprüft werden, unabhängig davon, ob sie dienstlich oder privat bereitgestellt werden. Im Rahmen der Prüfung / Abnahme ist durch den Betreiber der Betriebsmittel die Gefährdungsbeurteilung gemäß § 3 der BetrSichVo durchzuführen. Die Art, Umfang und Fristen der erforderlichen Prüfungen werden durch die verantwortliche Fachkraft für die Prüfung ortsveränderlicher elektrischer Geräte festgelegt. Der Eigentümer dieser Geräte ist für die Betriebssicherheit selbst verantwortlich.

Fehlerhafte Geräte und Leitungen sind sofort außer Betrieb zu nehmen. Sie müssen von Fachkräften repariert bzw. instandgesetzt werden und dürfen erst nach

	<b>Brandschutzordnung</b>	Dok.Bez.:	BSchO B/22
		Version	1.0
		Erstellt:	12.07.2022
		Seiten	13 von 34

erfolgreicher Prüfung durch die betriebliche Elektrofachkraft oder durch eine Befähigte Person für die Prüfung von Betriebs- und Arbeitsmitteln wieder in Betrieb genommen werden.

Bei einem Ersatz von Leuchtmitteln ist darauf zu achten, dass die Leistungsangaben nicht über den Maximalleistungen der Fassungen liegen. Zur Vermeidung eines Hitzestaus dürfen Lampen nicht zugehängt werden.

Durchgebrannte Sicherungen sind nur durch Fachkräfte gegen neue **und** gleichwertige zu ersetzen. Des Weiteren ist eine Meldung an die Abteilung Gebäudemanagement ([abteilung6@khm.de](mailto:abteilung6@khm.de)) abzusetzen, damit die Schadensursache festgestellt werden kann.

Bei Anschluss von elektrisch betriebenen Geräten ist darauf zu achten, dass die Strominfrastruktur nicht überlastet wird. Insbesondere ist bei Mehrfachsteckdosen darauf zu achten, dass die elektrische Belastbarkeit nicht überschritten wird.

Mehrfachstecker und / oder -leisten dürfen nicht untereinander verbunden werden (kein Kaskadieren von Mehrfachsteckerleisten).

Dienstlich zugelassene Elektrogeräte insbesondere ortsveränderliche Koch- (Empfehlung Induktion), Heiz- und Wärmegeräte sind so aufzustellen und zu betreiben, dass diese keine Brandgefahr bilden. Die Betriebsanweisungen der Hersteller sind zu beachten.

Sofern Elektrowärmegeräte (Heizlüfter, Speisewärmer, Trocknungsgeräte) aufgestellt werden, müssen diese einen Abstand von mindestens 1,0 m in Strahlungsrichtung von brennbaren Materialien / brennbaren Baustoffen haben. Wärme erzeugende elektrische Geräte sind während der Benutzung zu überwachen. Diese sind auf nicht brennbaren, Wärme isolierenden Untersätzen so aufzustellen, dass auch bei übermäßiger Erhitzung in der Nähe befindliche brennbare Gegenstände sich nicht selbstentzünden. Bei Nichtgebrauch ist der Stecker aus der Netzsteckdose zu ziehen, fest installierte Geräte sind auszuschalten.

Bei der Aufstellung von Elektrogeräten ist auf eine ausreichende Wärmeabfuhr zu achten.

Jede/r Beschäftigte ist dazu verpflichtet, festgestellte Mängel an Geräten, Einrichtungen und Elektroinstallationen unverzüglich zu beseitigen. Die Prüfvorschriften der DGUV Vorschrift 3 und der Prüfverordnung sind einzuhalten.

Bei Arbeits- / Dienstschluss ist dafür zu sorgen, dass die Beleuchtung und alle elektrischen Geräte abgeschaltet sind. Sicherheits- und Telekommunikationseinrichtungen bleiben dauernd betriebsbereit und dürfen nicht abgeschaltet werden.

Alle **Elektrogeräte** sind nur **unter Aufsicht** zu benutzen / **betreiben** und nach Gebrauch immer abzuschalten.

- **Elektrische Schaltanlagen** dürfen für Besucher und Unbefugte nicht zugänglich sein.

	<b>Brandschutzordnung</b>	Dok.Bez.:	BSchO B/22
		Version	1.0
		Erstellt:	12.07.2022
		Seiten	14 von 34

## Sicherheitstechnische Anlagen

- **Sicherheits- und gefahrentechnische Anlagen** wie Gasnotabsperrvorrichtungen und feuerlöschtechnische Einrichtungen sind stets frei zugänglich zu halten und dürfen nicht verstellt werden.
- **Gasbetriebene Geräte** müssen dem Stand der Technik und den Technischen Regeln entsprechen. Den Regelungen entsprechend müssen diese Geräte aufgestellt und betrieben werden. Geräte, welche mit explosiven und / oder brennbaren Gasen betrieben werden, bedürfen der schriftlichen Freigabe (Textform per Mail) der Abteilung Gebäudemanagement. In der Freigabe müssen genaue Angaben über die zu treffenden Schutzmaßnahmen enthalten (Ermittlung durch eine Gefährdungsanalyse) sein.

Gasbetriebene Geräte, wie z. B. Heizstrahler, Gasgrills o. ä. dürfen nur im Freien und mit ausreichend Sicherheitsabstand zu Gebäuden betrieben werden.

Defekte gasbetriebene Geräte oder Anlagen sind sofort außer Betrieb zu nehmen und von der Gasversorgung zu trennen.

Reparaturen an gasbetriebenen Geräten dürfen nur von Fachkräften bzw. durch den Hersteller ausgeführt werden.

- **Versorgungsleitungen** müssen so gewartet und geprüft werden, dass Brände durch technische Mängel nicht entstehen können. Über alle Schäden, sowie den Verdacht auf Schäden, ist unverzüglich die Abteilung Gebäudemanagement zu informieren ([abteilung6@khm.de](mailto:abteilung6@khm.de)). In Betriebs- und Technikräumen für die Versorgung ist das Lagern von brennbaren Gegenständen und Stoffen verboten. Es sind regelmäßige Kontrollen von Beauftragten<sup>6</sup> durchzuführen. Diese Kontrollen sind schriftlich zu dokumentieren.
- **Brandschutzeinrichtungen** (Feuerlöscher, Wandhydranten, Rauchmelder, Sprinkler etc.) dürfen nicht verdeckt, entfernt oder blockiert werden. Bei Schäden an Brandschutzeinrichtungen ist unverzüglich die Abteilung Gebäudemanagement zu informieren ([abteilung6@khm.de](mailto:abteilung6@khm.de)). Das temporäre Abschalten und/oder Abdecken von Brandmeldeeinrichtungen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Leiters Gebäudemanagement oder des Brandschutzmanagements zulässig. Wenn Brandmeldeeinrichtungen im Rahmen von Produktionen, Veranstaltungen, Ausstellungen etc. kurzfristig abgeschaltet oder abgedeckt werden müssen, ist auch die Zustimmung des Gesamtverantwortlichen der jeweiligen Veranstaltung notwendig.

## Bau- und Liegenschaftsangelegenheiten

- **Nutzungsänderungen**, alle baulichen Veränderungen (auch im Rahmen von Veranstaltungen), Nutzungsänderungen (Veranstaltungen mit höherer Personenanzahl, Erhöhungen der Brandlasten, Umnutzung von Räumen, Lagerung gefährlicher Stoffe etc.) sind vorab schriftlich beim Leiter Gebäudemanagement anzuzeigen und von ihm genehmigen zu lassen.

<sup>6</sup> Schriftlich beauftragter Mitarbeiter – Verfahrensanweisung Kontrolle von Technikräumen

	<b>Brandschutzordnung</b>	Dok.Bez.:	BSchO B/22
		Version	1.0
		Erstellt:	12.07.2022
		Seiten	15 von 34

In Zweifelsfällen muss der jeweils Verantwortliche mittels einer Gefährdungsbeurteilung angemessene Schutzmaßnahmen ermitteln und festlegen, damit auch bei Sondernutzungen die geforderten Schutzziele erreicht werden.

- Alle **brandgefährlichen Zustände**, insbesondere **Mängel** an Brandschutzeinrichtungen, Geräten und Elektroinstallationen sowie Schäden an Brandschutzeinrichtungen sind **unverzüglich** der Abteilung Gebäudemanagement zu **melden** ([abteilung6@khm.de](mailto:abteilung6@khm.de)).
- Bei Bau-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten ist der vorbeugende Brandschutz vollumfänglich einzuhalten.  
Sind besondere Gefahrenlagen absehbar, sind diese Arbeiten im Vorfeld mit dem Brandschutzmanagement abzusprechen.

### **Elektrisch betriebene Fahrzeuge, Batterie und Akkus**

- Elektrisch betriebene Fahrzeuge, Batterien und Akkus, elektrisch betriebene Kraftfahrzeuge dürfen nur an den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Stellplätzen geladen werden. Elektrisch betriebene Fahrzeuge, bei denen es zu einer Beschädigung des Akkus gekommen ist, dürfen erst nach Reparatur des Akkus in die Garage der KHM gefahren werden.
- Akkus von Elektro-Fahrrädern, mit denen es zu einem Sturz gekommen ist, sind durch eine Fachwerkstatt auf Betriebssicherheit zu überprüfen. Erst danach dürfen diese Akkus in die Gebäude der KHM eingebracht werden.
- Vor der Entsorgung von Lithium-Ionen-Akkus sowie Blockbatterien sind deren Kontakte mit Isolierband abzukleben. Lithium-Ionen-Akkus (z.B. aus Smartphones, Laptops) mit sichtbaren Schäden („Aufblähungen“) sind unverzüglich einer fachgerechten Entsorgung durch die Sonderabfallentsorgung der Haustechnik zuzuführen.
- **Akkus** nur unter Aufsicht **laden!** Nur auf nicht brennbarem Untergrund und nicht in der Nähe von Brandlasten **laden!** **Akkus** beim **Laden** nicht abdecken, Luftzirkulation ermöglichen! **Akkus** nicht tiefentladen!
- Das Laden von Akkus in **Rettungswegen** ist **verboten**.

### **Sonstiges**

- Ist es nicht möglich, dass Experimentiereinrichtungen den Vorschriften entsprechen, muss der/die Verantwortliche durch eine Gefährdungsbeurteilung ermitteln, dass die geforderten Schutzziele durch besondere Maßnahmen erreicht werden.
- Der Betrieb von Geräten und Anlagen ist ausreichend zu überwachen. Nachts unbeaufsichtigt betriebene Anlagen und Geräte sind nur zulässig, wenn keine Brandgefahr besteht oder durch eine Gefährdungsbeurteilung nachgewiesen wird, dass die geforderten Schutzziele durch besondere Maßnahmen erreicht werden.

	<b>Brandschutzordnung</b>	Dok.Bez.:	BSchO B/22
		Version	1.0
		Erstellt:	12.07.2022
		Seiten	16 von 34

### B-3 Brand- und Rauchausbreitung

**Halten Sie im Gefahrenfall alle Türen und Fenster geschlossen.**

**Öffnen Sie niemals eine geschlossene Tür, hinter der Sie einen Brand vermuten. Gefahr einer Stichflamme.**

**Manipulationen an selbstschließenden Türen sind unbedingt zu unterlassen, sonst besteht im Brandfall die Gefahr der Ausbreitung giftiger Rauchgase und des Feuerüberschlags.**

Rauch und Feuer können zu einer tödlichen Gefahr werden, deshalb sind zur Verhinderung der Ausbreitung von Feuer und Rauch nachstehende Hinweise zu beachten:

- Brandrauch erschwert die Eigenrettung und behindert die Feuerwehr bei ihren Aufgaben (Menschenrettung, Brandherd erreichen und löschen). **Um ein Verrauchen der Rettungswege zu verhindern**, sind Türen mit Selbstschließvorrichtung geschlossen zu halten. Sie dürfen nicht durch Zwangsmaßnahmen wie Verkeilen oder Festbinden in ihrer Funktion behindert werden.  
Während des Betriebs, Produktion oder einer Veranstaltung dürfen lediglich Türen mit Selbstschließvorrichtung, die mit Feststelleinrichtungen versehen sind, welche durch Rauchdetektoren gesteuert werden und im Brandfall selbsttätig schließen, offenstehen. Nach Betriebsschluss müssen diese Türen geschlossen werden.  
Auch alle anderen raumabschließenden Türen sind geschlossen zu halten. Hierunter zählen auch Türen von Büroräumen und sanitären Anlagen.
  
- Feuer- und Rauchschutztüren sind selbstschließend, um die Brand- und Rauchausbreitung zu verhindern.  
Das Abstellen von Gegenständen innerhalb des Schließbereichs von selbstschließenden Türen ist unzulässig.
  
- **Bis zum Eintreffen der Feuerwehr** muss jede unnötige Luftzufuhr zum Brandherd vermieden werden. Feuerschutzabschlüsse, Fenster und Türen sind zu schließen oder geschlossen zu halten.
  
- Die **Anhäufung von brennbaren Materialien** begünstigt die Brand- und Rauchausbreitung und muss daher vermieden werden.  
Die Aufbewahrung sowie das Auf- und Unterstellen von Materialien und Gegenständen ist in den Treppenträumen, in Flucht- und Rettungswegen und in der Nähe von Ausgängen untersagt.
  
- **Jeder ist verpflichtet**, Keile aus Rauch- und Brandschutztüren oder Gegenstände aus deren Schließweg zu entfernen.  
Brandschutztüren sind kennzeichnungspflichtige Bauteile. Jede Brandschutztür trägt im Falzbereich ein Kennzeichnungsschild auf dem das Ü-Zeichen der Fremdüberwachung, die Feuerwiderstandsklasse, der Herstellungsbetrieb, das Herstellungsjahr und die Zulassungsnummer (nach DIN 4102-5) steht. Rauchschutztüren oder kombinierte Türen (-RS) sind ebenfalls kennzeichnungspflichtige Bauteile.



	<b>Brandschutzordnung</b>	Dok.Bez.:	BSchO B/22
		Version	1.0
		Erstellt:	12.07.2022
		Seiten	17 von 34

- **Schäden** sowie festgestellte **Mängel** an vorgenannten **Einrichtungen** sind unverzüglich der Abteilung Gebäudemanagement ([abteilung6@khm.de](mailto:abteilung6@khm.de)) und dem Brandschutzmanagement zu melden.
- **Rauchabzugsanlagen (RWA)** sind in den Treppenhäusern vorhanden und dürfen nicht unbefugt in Betrieb genommen werden. Die Handauslösungen sind i.d.R im Erdgeschoss, können aber auch aus dem Flucht- und Rettungswegplan entnommen werden.
- Sicherheitseinrichtungen müssen jederzeit erkennbar, zugänglich und nutzbar sein.

	<b>Brandschutzordnung</b>	Dok.Bez.:	BSchO B/22
		Version	1.0
		Erstellt:	12.07.2022
		Seiten	18 von 34

## B-4 Flucht- und Rettungswege

**Die Anfahrtswege und Aufstellflächen für die Feuerwehr sind ausnahmslos freizuhalten.**

**Flucht- und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten.**

**Jeder Beschäftigte hat die Pflicht, sich mit den Flucht- und Rettungswegen vertraut zu machen.**

- **Flucht- und Rettungswege** sind Flure, Treppen und Ausgänge ins Freie, aber auch Durchfahrten und Durchgänge. Folgen Sie im Gefahrenfall dieser Kennzeichnung. Flucht- und Rettungswege, einschließlich ihrer Ausgänge führen ins Freie und dürfen weder zugestellt noch durch Einbauten, Gegenstände oder parkende Fahrzeuge eingeengt werden, auch nicht durch sogenannte Tensatoren zur Lenkung von Personenströmen. Die volle Breite des Weges ist freizuhalten: Rettungswege müssen jederzeit frei und benutzbar gehalten werden. Es ist deshalb untersagt, innerhalb der Rettungswege Gegenstände aufzustellen, abzustellen oder zu lagern.  
**Stahlschränke** oder **Sitzmöbel** aus unbrennbaren Materialien dürfen die notwendige Laufbreite der Flure nicht einengen und sind darin nur in eingeschränkter Zahl zulässig. Die Aufstellung ist mit den Stabstellen Arbeits- und Brandschutz abzusprechen.  
**Stolpergefahren** in den Rettungswegen sind zu beseitigen.  
Im Gefahrenfall soll es jeder Person möglich sein, das Gebäude schnell und sicher zu verlassen.
- **Fluchtwegspläne** geben Auskunft über den kürzesten Flucht- und Rettungsweg und den **Sammelplatz**.
- **Die Fluchtwege enden immer auf einem Sammelplatz.**
- Flucht- und Rettungswege sind im Gebäude mit Rettungswegkennzeichnung (nach DIN 4844 und der ASR 1.3) zu kennzeichnen.
- **Hinweisschilder; Sicherheitskennzeichnung** sowie **Flucht- und Rettungswegspläne** müssen jederzeit gut erkennbar sein. Sie dürfen deshalb durch Gegenstände weder verdeckt noch durch andere Maßnahmen unkenntlich gemacht werden.
- **Technikcases, technisches Equipment, Gepäckstücke** und sonstige **Gegenstände** dürfen nicht in Rettungswegen abgestellt werden.
- **Türen in Rettungswegen** einschließlich der Ausgänge ins Freie müssen von innen leicht und ohne besondere Hilfsmittel zu öffnen sein. Diese Türen dürfen weder baulich verändert, zugebaut bzw. verhängt werden. Die Türen müssen in Fluchtrichtung öffnen.
- Die Flucht- und Rettungswege sind gleichzeitig die Rettungs- und Angriffswege der Feuerwehr. **Die Angriffswege der Feuerwehr, Feuerwehrezufahrten und ausgewiesene Anleiterstellen** sind unbedingt freizuhalten, sowie im Winter von Schnee und Eis frei zu halten. Diese sind deutlich sichtbar und dauerhaft zu

	<b>Brandschutzordnung</b>	Dok.Bez.:	BSchO B/22
		Version	1.0
		Erstellt:	12.07.2022
		Seiten	19 von 34

kennzeichnen. Außerhalb von Gebäuden dürfen diese Flächen zu keiner Zeit mit Fahrzeugen (§ 5 Abs. 2 BauO NRW), Geräten, Materialien etc. verstellt werden. Auch nicht außerhalb der Dienstzeit. Parken ist nur auf den ausgewiesenen Parkplätzen erlaubt. Die Betriebsbereitschaft ist durch das Gebäudemanagement zu gewährleisten. Bei Störungen trifft alle Personen eine Meldepflicht.

Beachten Sie die Halteverbotszonen!



Keine Mitnahmen von Fahrrädern in die Gebäude!



Wir müssen draußen bleiben

Please leave your bicycle outside

Laissez votre vélo dehors

Elektrogeräte dürfen nicht in Flucht- und Rettungswege (z. B. Fluren oder Treppenträumen) betrieben werden.

- **Handfeuerlöscher** dürfen nicht verstellt oder versteckt werden.
- **Rettungswegkennzeichen** und **Wandhydranten** dürfen nicht verdeckt oder eigenmächtig verändert werden.
- **Die Benutzung des Aufzugs im Gefahrenfall** als Fluchtweg ist untersagt, da sie bei Stromausfall funktionsunfähig werden und bei direkter Einwirkung von Feuer und Rauch eine tödliche Gefahr für die darin befindlichen Personen darstellen.
- **Bestuhlungspläne / Bestuhlung der Versammlungsstätte:** Für die Versammlungsstätte / Versammlungsräume sind genehmigte Bestuhlungspläne verbindlich. Eine Änderung eines genehmigten Bestuhlungsplanes zieht eine neue Planung sowie ein neues Genehmigungsverfahren nach sich. Eine Überbelegung der Versammlungsstätte ist verboten. Dies gilt für Sitzplatz-, Stehplatz- sowie für Bankettbestuhlte Veranstaltungen. Wer eine vom Standard abweichende Bestuhlung verwenden/einsetzen möchte, muss frühzeitig, d.h. mindestens 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn, Kontakt mit dem jeweiligen Raumverantwortlichen aufnehmen.
- Sind **Fenster als Rettungsweg** markiert, sind diese **im Brandfall** zu öffnen. Durch Winken und Rufen sind die Rettungskräfte auf die Lage aufmerksam zu machen.
- **Hochschulangehörige, die Gäste** zu Besuch haben, sind für das sichere Verlassen der Gäste des Gebäudes verantwortlich und haben darauf zu achten, dass sich diese vor das jeweilige Gebäude zum definierten Sammelplatz begeben.
- Bei einer **Alarmierung** muss das Gebäude sofort verlassen und der Sammelplatz aufgesucht werden.
- Zur **Sicherung von Türen gegen unbefugtes Benutzen** sind an einigen Türen Sicherungseinrichtungen verbaut (Fluchttürwächter). Vorhandene Türwächter können im Ereignisfall in die gekennzeichnete Richtung / Art geöffnet werden und geben ggf. ein akustisches Signal ab.
- Der **Sammelplatz** wird in den gebäudespezifischen Anhängen des Teil B beschrieben.

	<b>Brandschutzordnung</b>	Dok.Bez.:	BSchO B/22
		Version	1.0
		Erstellt:	12.07.2022
		Seiten	20 von 34

- **Der Haupteingang und der Zugang zur Brandmeldezentrale ist für Rettungskräfte während einer Gefahrenlage freizuhalten.**
- Für die **Evakuierung von Behinderten und Verletzten** aus den Gebäuden der KHM stehen für rollstuhlgebundenen Personen keine besonderen Flucht- und Rettungswege zur Verfügung. Die geplante Anwesenheit einer hohen Anzahl rollstuhlgebundener und stark gehbehinderter Besucher muss geplant werden.

Bei öffentlichen Veranstaltungen der KHM, bei denen die Anwesenheit von Besucher\*innen mit Behinderung nicht ausgeschlossen werden kann, sind im Vorfeld der Veranstaltung zuständige Helfer\*innen in ausreichendem Umfang, seitens der Veranstaltungsleitung schriftlich zu benennen, wenn diese die Aufgabe nicht selbst in Eigenverantwortung wahrnimmt.

- Sollte sich außen an der Fassade Rauch ausbreiten, halten Sie alle Fenster geschlossen, bis sich die Feuerwehr bei ihnen bemerkbar macht oder sie gerettet werden.
- Bei komplexen Projekten, wenn durch die Ausdehnung des Sets oder durch die Art und Nutzung der Location eine erhöhte Gefährdung gegeben ist, müssen für Projekte Flucht- und Rettungswegpläne durch die jeweilige projektverantwortliche Person erstellt werden.

	<b>Brandschutzordnung</b>	Dok.Bez.:	BSchO B/22
		Version	1.0
		Erstellt:	12.07.2022
		Seiten	21 von 34

## B-5 Melde- und Löscheinrichtungen

**Bei Ausbruch eines Brandes muss der Brand sofort gemeldet werden.**

**Über den Druckknopfmelder wird die Feuerwehr alarmiert.**

**Alle Beschäftigten haben die Pflicht, sich über die Standorte der Brandmeldeanlage, Wandhydranten, Feuerlöscher und Telefone in ihrem Arbeitsbereich zu informieren und sich in deren Handhabung unterrichten zu lassen.**

**Machen Sie sich mit der Lage und Funktion der in Ihrem Arbeits- / Aufenthaltsbereich befindlichen Löscheinrichtungen vertraut.**

Anlagen und Einrichtungen für die Brandmeldung müssen immer betriebs- und funktionsbereit sein. Sie dürfen weder verstellt, beschädigt, entfernt oder anderweitig beeinträchtigt werden. Mängel an diesen Anlagen und Einrichtungen müssen beseitigt werden, sie sind unverzüglich dem Gebäudemanagement mitzuteilen (abteilung6@khm.de).

Die Gebäude der KHM verfügen zum Teil über Brandmeldeanlagen mit Übertragungseinrichtungen zur Feuerwehr.

### Meldeeinrichtungen:

- **Feuerwehr und Rettungsdienst** können von allen Telefonen aus der KHM unter der Rufnummer (0)112 alarmiert werden.
- Der Notruf kann auch von Mobilfunktelefonen unter der Rufnummer 112 abgesetzt werden. Aber **A C H T U N G** – Das Mobilfunknetz sucht sich immer die nächste freie Notrufleitung. Dadurch kann die Notrufannahmestelle auch in einer anderen Stadt liegen. Geben Sie immer den Ort an: z.B. Köln-Altstadt, mit konkreter Angabe der Anschrift.

5 W Fragen

**WO** brennt es?

**WAS** brennt?

**WIE VIEL** brennt?

**WELCHE** Gefahren?

**WARTEN** auf Rückfragen.

- In den Gebäuden befinden sich u.a. folgende Meldeeinrichtungen:
  - nicht automatische Brandmelder (Druckknopfmelder – mit Aufschaltung auf die Feuerwehr)
  - Druckknopfmelder Hausalarm (blau)
  - automatische Melder
  - Sprinkler

Die Brandmelder befinden sich auf allen Etagen und Gebäudeteilen.

- Es ist auf die richtige Wahl der **Löschmittel bei Handfeuerlöschern** zu achten

	<b>Brandschutzordnung</b>	Dok.Bez.:	BSchO B/22
		Version	1.0
		Erstellt:	12.07.2022
		Seiten	22 von 34


## Löscheinrichtung:

In den Gebäuden sind **Löscheinrichtungen** vorhanden, die deutlich sichtbar angeordnet und durch Piktogramme gekennzeichnet sind.



- **Feuerlöscher** sind durch das Zeichen  gekennzeichnet.  
Für die Brandbekämpfung von Entstehungsbränden befinden sich in allen Etagen und Gebäudeteilen Feuerlöscher, die für die entsprechenden Brandklassen geeignet sind.



- **Wandhydranten** sind durch das Zeichen  gekennzeichnet.
- **Der Austausch von benutzten oder defekten Löscheinrichtungen** sowie das Fehlen von Feuerlöschern ist sofort der Abteilung Gebäudemanagement bzw. dem Brandschutzmanagement zu melden ([abteilung6@khm.de](mailto:abteilung6@khm.de)).
- **Fehlalarmierungen:** Kommt es durch nicht ordnungsgemäß abgestimmte heiß-/ feuergefährlichen Arbeiten, den Einsatz von szenischen Effekten, den Einsatz von wärme- und dampferzeugenden Geräten oder durch sonstige Unachtsamkeit zu einer Auslösung der Brandmeldezentrale, entstehen Kosten zu Lasten des Verursachers.
- Jede **missbräuchliche Nutzung** von Feuerlöscheinrichtungen, Feuerlöschgeräten und Alarmierungseinrichtungen sind strengsten verboten. Etwaige Kosten gehen zu Lasten des Verursachers.

	<b>Brandschutzordnung</b>	Dok.Bez.:	BSchO B/22
		Version	1.0
		Erstellt:	12.07.2022
		Seiten	23 von 34

## B-6 Verhalten im Brandfall

**Erst Melden**

**Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung**

**Dann Löschen**

Für eine wirkungsvolle Durchführung von Rettungs- und Brandbekämpfungsmaßnahmen oder sonstiger technischer Hilfe ist richtiges Verhalten von entscheidender Bedeutung.

Beachten Sie folgende wichtigen Verhaltensregeln:

- **Ruhe bewahren**
  - Die größte Gefahr im Brandfall ist Panik.
  - Unüberlegtes Handeln, Hektik sowie lautstarke Äußerungen können zur Panik bei sich und anderen führen.
  - Deshalb **Ruhe bewahren und überlegt handeln.**
  
- Andere Personen im Gefahrenbereich alarmieren.
- Warnsignale bzw. Durchsagen beachten.
- Sich selbst und andere in Sicherheit bringen.
- **Brand melden:** Feuermelder betätigen und Notruf absetzen (0)112.
- **Fenster und Türen schließen:** durch das Schließen der Fenster und Türen wird dem Feuer Sauerstoff entzogen und die Rauchausbreitung eingedämmt, ggf. Räume verschießen – wenn möglich!
- **Löschversuche unternehmen:** Feuerlöscher und / oder Wandhydrant benutzen.
- **Löschversuche sind nur ohne Gefährdung der eigenen Person durchzuführen,** Rückzugsweg beachten.
- **Aufzüge im Brandfall nicht benutzen,** es besteht Erstickungsgefahr.
- Bei **Bränden an elektrischen Anlagen** ist nach Möglichkeit vor dem Löschversuch der Strom abzustellen (Achtung: Löschvorschrift für elektrische Anlagen beachten).
- **Die Anweisungen von verantwortlichen Personen** sind bis zum Eintreffen der Feuerwehr zu befolgen.
- Die **Angriffswege** der Feuerwehr sind frei zu halten.
- **Sammelplatz** aufsuchen, Vollständigkeit prüfen und vermisste Personen der Feuerwehr melden.

	<b>Brandschutzordnung</b>	Dok.Bez.:	BSchO B/22
		Version	1.0
		Erstellt:	12.07.2022
		Seiten	24 von 34

## B-7 Brand melden

**ERST MELDEN – DANN RETTEN – DANN LÖSCHEN**

Alle Beschäftigten und im Gebäude tätigen Personen sind verpflichtet, beim Feststellen eines Brandes einen Brandmelder zu betätigen und die Feuer- und Rettungsleitstelle zu alarmieren.

Zur Brandmeldung an die Feuer- und Rettungsleitstelle der Stadt Köln ist die Rufnummer (0)112 zu wählen. Zusätzlich sollte auch noch ein Druckknopfmelder betätigt werden.

Die Alarmierung hat auch dann zu erfolgen, wenn angenommen wird, den Brand selbst löschen zu können. Nach Alarmierung ist die Feuerwehr zu erwarten und einzuweisen.

Generell gilt:

- **Ruhe bewahren | überlegt handeln**

In den Gebäuden der KHM stehen die folgenden Meldeeinrichtungen zur Verfügung:

Automatische Brandmelder

Druckknopfmelder (Handfeuermelder)

- Brand melden über Druckknopfmelder – Brandmeldeanlage mit Aufschaltung auf die Leitstelle der Stadt Köln.



*Druckknopfmelder (Hausalarm)*

Hausalarm – Der **Notruf** muss **zusätzlich** zur Auslösung noch **telefonisch abgesetzt** werden.



- Feuerwehrnotruf



**(0)112**

Notrufabfrage der Leitstelle:

**WO** brennt es?

**WAS** brennt?

**WIE VIEL** brennt?

**WELCHE** Gefahren?

**WARTEN** auf Rückfragen.

Bei einer Brandmeldung über Telefon niemals das Telefon im Brandraum / -ort der Schadenslage benutzen, sondern den Brand von einem Apparat melden, der sich außerhalb des Brandbereiches befindet.

Auf dem Weg zum nächstgelegenen Telefon sind die in der Nähe befindlichen Personen zu warnen.

Im Anschluss an die Brandmeldung ist die Abteilung Gebäudemanagement zu benachrichtigen.



	<b>Brandschutzordnung</b>	Dok.Bez.:	BSchO B/22
		Version	1.0
		Erstellt:	12.07.2022
		Seiten	25 von 34

## B-8 Alarmsignale und Anweisungen beachten

**Den Anweisungen der Feuerwehr ist zu folgen.**

In den Gebäuden der Hochschule sind teilweise elektroakustische Alarmierungsanlagen installiert. Die gebäudespezifischen Alarmierungsanlagen entnehmen Sie bitte der **jeweiligen gebäudespezifischen Brandschutzordnung Teil B**.

Im Schadenfall wird bei einer direkten Gefährdung die Räumung des jeweiligen Gebäudes durch eine Brandmeldezentrale veranlasst.

Im Alarmfall sind alle Arbeiten, (Lehr-) Veranstaltungen, Produktionen und Proben etc. abubrechen und einzustellen. Das Gebäude muss unverzüglich über die gekennzeichneten Flucht- und Rettungswege auf dem kürzesten Weg verlassen werden.

Besteht keine direkte Gefährdung, erfolgt eine notwendige Evakuierung durch gezielte Durchsagen. Diese Durchsagen werden von den beauftragten Personen durchgeführt.

Bei Ansprechen der Brandmeldeanlage, Brandmeldern oder Auslösung durch Druckknopfmelder wird ein optischer und akustischer Alarm im jeweiligen Gebäude ausgelöst. Durch den Alarm werden alle im Gebäude befindlichen Personen aufgefordert, dieses umgehend zu verlassen.

Gleichzeitig wird über eine Blitzleuchte im Außenbereich ein Alarm signalisiert.

Parallel wird durch die Brandmeldeanlage der Alarm in der Zentrale der Feuerwache ausgelöst.

### In Kurzform zusammengefasst:

- Beachten Sie die Alarmdurchsagen
- Folgen Sie der Räumungs- bzw. Evakuierungsdurchsage
- Fordern Sie Personen auf, umgehend das Gebäude zu verlassen
- Schließen Sie Fenster und Türen.
- Schalten Sie das Licht aus (! außer bei Gasgeruch!)
- Informieren Sie Personen in Nachbarräumen, nehmen Sie alle Personen mit
- Kontrollieren Sie alle Räume, auch Nebenräume, Lager und WC's
- Verschließen der Räume nach Möglichkeit (Diebstahl)
- Folgen Sie den Flucht- und Rettungswegschildern, benutzen Sie nur die Notausgänge
- Helfen Sie Behinderten und verletzten Personen beim Verlassen des Gebäudes
- Führen Sie Personen zum Meeting-Point (Informationsort für Besucher)
- Auf Vollständigkeit prüfen (Abteilung, Seminargruppe, Kommiliton\*innen aus der Vorlesung)
- Informieren Sie die Feuerwehr über fehlende Personen

	<b>Brandschutzordnung</b>	Dok.Bez.:	BSchO B/22
		Version	1.0
		Erstellt:	12.07.2022
		Seiten	26 von 34

## B-9 In Sicherheit bringen

**Machen Sie sich schon jetzt mit den für Sie notwendigen  
Rettungswegen vertraut.**



**Im Brandfall ist der Gefahrenbereich sofort zu verlassen.**

Verlassen Sie den Gefahrenbereich auf dem kürzesten und sichersten Weg. Helfen Sie ortsunkundigen, hilflosen, verletzten oder anderweitig gefährdeten Personen, Menschen mit Behinderung, älteren Personen oder Kindern.

Öffnen Sie für gehbehinderte Personen insbesondere Türen, die für behinderte Menschen im Rollstuhl ohne fremde Hilfe schwer benutzbar sind.

- Veranstaltungs- oder Produktionsleiter\*innen und Lehrende (z.B. Dozent\*innen, aufsichtsführende Personen) sorgen im Alarmfall während ihrer (Lehr-) Veranstaltung oder Produktion für die ruhige und geordnete Räumung ihres Raums (Proberaum, Studio, Seminarraum, Labor...).
- Beruhigen Sie Besucher\*innen und helfen Sie wenn nötig beim Verlassen des Gebäudes.
- Benutzen Sie nicht die Aufzüge!
- Bei Räumungen stets prüfen, ob keine Personen zurückgeblieben sind (z.B. in Toilettenanlagen).
- Im Brandfall geht die Hauptgefahr vom Brandrauch aus. Deshalb sind beim Verlassen von Gefahrenbereichen unbedingt die Fenster und Türen zu schließen (nicht verschließen!), um Rauchausbreitung zu vermeiden.
- Können Räume nicht verlassen werden (z.B. aufgrund starker Rauchbildung im Flur), verbleiben Sie in den Räumen, schließen die Türen, und machen sich an den Fenstern bemerkbar. Warten Sie die Rettung durch die Feuerwehr ab.

In jedem Fall gilt:

- Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung und Sicherung von Sachwerten.
- Niemand darf zurückbleiben.
- Informieren Sie unverzüglich die Feuerwehr über vermisste Personen. Hierbei ist es hilfreich, Hinweise auf den zuletzt beobachteten Aufenthaltsort der vermissten Person zu geben.
- Die Räumung soll unverzüglich erfolgen, alle Tätigkeiten sind sofort zu unterbrechen, das gilt auch für Telefonate und Besprechungen. Die Räumung soll zügig, jedoch ohne Panik geschehen.
- Bei Räumung niemals in den Schadenbereich zurücklaufen, um z.B. noch persönliche Sachen zu holen.

	<b>Brandschutzordnung</b>	Dok.Bez.:	BSchO B/22
		Version	1.0
		Erstellt:	12.07.2022
		Seiten	27 von 34

- Einfinden am Sammelplatz. Warten auf weitere Anweisungen - siehe Anhang Teil B der gebäudespezifischen Brandschutzordnungserweiterung

Am Sammelplatz wird auch die Vollzähligkeit der Mitarbeiter\*innen durch den/die jeweilige/n Vorgesetzten festgestellt.

**Auf keinen Fall ohne Aufforderung durch die Feuerwehr oder die Leitung der KHM in die Gebäude zurückgehen.**

Die Organisation der **Evakuierung von Beschäftigten mit Behinderungen** liegt in der Verantwortung der jeweils unmittelbar verantwortlichen Vorgesetzten. Sollte eine Begleitung notwendig sein (z.B. bei Sehbehinderung), dann sind innerhalb des Zuständigkeitsbereichs Kollegen\*innen zu benennen, die diese übernehmen. Hier ist mindestens eine Person mit zwei Stellvertretern zu bestellen.

Ist die vorgesehene Hilfe nicht verfügbar, sollten die Personen in sicheren Bereichen – z.B. in Aufzugsvorräumen/Treppenträumen – auf die Rettung durch Einsatzkräfte warten.

Die **Evakuierung von Studierenden mit Behinderung** liegt in der Verantwortung der/des jeweiligen Lehrenden, Lehrbeauftragten oder Labor- oder Werkstattleitung deren/dessen Veranstaltung die studierende Person gerade besucht.

	<b>Brandschutzordnung</b>	Dok.Bez.:	BSchO B/22
		Version	1.0
		Erstellt:	12.07.2022
		Seiten	28 von 34

## B-10 Löschversuche unternehmen

**Bis zum Eintreffen der Feuerwehr den Brand mit allen vorhandenen Mitteln bekämpfen.**

**Bleiben Löschversuche ohne Erfolg, ist der Raum sofort zu verlassen!**

**Fenster und Türen sind zu schließen.**

**Feuerlöscher erst am Brandherd in Betrieb setzen.**

**Nach Möglichkeit mit mehreren Löschern gleichzeitig vorgehen.**



Jede Person ist bei Unglücksfällen, Gefahr oder Not zur Hilfeleistung verpflichtet, soweit ihr dies aufgrund ihrer körperlichen und geistigen Verfassung zuzumuten ist. **Dabei hat die Menschenrettung Vorrang vor der Brandbekämpfung und der Sicherung von Sachwerten.**

Löschversuche sind nur ohne Gefährdung der eigenen Person durchzuführen, dabei auf Rückzugswege achten! Schlägt der erste Versuch fehl, keinen weiteren Versuch unternehmen.

Brennbare Gegenstände- soweit wie möglich - aus dem Gefahrenbereich des Brandes entfernen.

**Brennende elektrische Anlagen (z.B. Unterverteiler) sowie brennende Öle, Fette u.ä. nicht mit Wasser löschen. Die Feuerwehr informieren.**

**In Räumen, in denen mit Fetten und Ölen gearbeitet wird, muss der Arbeitsverantwortliche sicherstellen, dass Feuerlöscher der Brandklasse F zur Verfügung stehen.**

Bei Bränden von elektrischen Geräten sind diese vor einer Brandbekämpfung spannungsfrei zu schalten. Ortsveränderliche Elektrogeräte sind vom Stromnetz zu trennen (Stecker ziehen).

Personen mit brennenden Kleidern am Fortlaufen hindern und z. B. mit Decken fest umhüllen bis der Brand erstickt ist.

### **Vorsicht bei Bränden in geschlossenen Räumen:**

Türe vorsichtig einen Spalt breit öffnen, dabei Deckung hinter Tür oder Türrahmen suchen. Gebückt vorgehen (Schutz vor Wärme und Rauch). Von unten nach oben und von vorne nach hinten löschen.

Flüssigkeitsbrände nicht mit vollem Strahl auseinandertreiben, sondern Löschwolke über den Brandherd legen.

	<b>Brandschutzordnung</b>	Dok.Bez.:	BSchO B/22
		Version	1.0
		Erstellt:	12.07.2022
		Seiten	29 von 34

## **B-11 Besondere Verhaltensregeln**

### **B11.1 Allgemeine Verhaltensregeln**

Verbleiben Sie bis zur Entwarnung durch die Feuerwehr am Sammelplatz.

Kehren Sie nicht ins Gebäude zurück und halten Sie andere Personen davon ab, in das Gebäude zurückzukehren.

**Verlassen Sie das Gebäude oder die Innenhöfe niemals mit Ihrem Fahrzeug. Sie gefährden dadurch andere Personen und behindern die Rettungsfahrzeuge.**

In überwachten Bereichen müssen vor Arbeitsbeginn von Bau- und Handwerksarbeiten (z.B. bei Arbeiten, wo Rauch-, Wärme- und Staubentwicklung entstehen) geeignete Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Täuschungsalarmen ergriffen werden.

- Im Brandfall sind elektrische Anlagen und Geräte stromlos zu schalten, sofern dies gefahrlos möglich ist.
- Nach Arbeitsende sind alle Türen und Fenster zu schließen.
- Jede Benutzung eines Feuerlöschers oder anderer Brandschutzausstattung ist umgehend dem Gebäudemanagement zu melden, so dass dieses einen Austausch vornehmen kann.
- Gleiches gilt, wenn Mängel an der Brandschutzausstattung festgestellt werden.
- Der/Die Vorgesetzte ist in Kenntnis zu setzen.
- Nach Bränden in Bereichen mit elektrischen Geräten und Anlagen müssen diese vor erneuter Inbetriebnahme mindestens durch eine Elektrofachkraft geprüft werden.
- Veränderungen am Brandort sind zu vermeiden. Wo dies nicht möglich ist, sind alle Veränderungen zu dokumentieren und den Einsatz- bzw. Ermittlungskräften mitzuteilen.
- Nach einem Brand ist gründlich zu lüften. Es ist zu prüfen, ob korrosive Gase entstanden sind, die besondere Reinigungsmaßnahmen erforderlich machen.

Der Austausch von Schließzylindern mit nicht in das Schließsystem integrierten Zylindern oder sonstige Veränderungen an der Hausschließung der Türen sind nicht zulässig.

Wenn es aus betrieblichen Gründen erforderlich ist, die Zugänglichkeiten zu Räumen oder Abschnitten einzuschränken, dürfen nur Schließzylinder verwendet werden, welche der Schließ-Matrix entsprechen und dem Schlüssel der Feuerwehr (Feuerwehrschlüsseldepot) untergeordnet sind.

### **B11.2 Im Brandfall**

**Den Anweisungen der Feuerwehr ist nachzukommen.**

Alle Personen sind verpflichtet, sich an allen Arbeiten zu beteiligen, die der Rettung von Menschenleben dienen, soweit es zumutbar ist.

Mit der Bergung von Sachgütern darf erst begonnen werden, wenn dadurch keine Menschenleben gefährdet und die Rettungs- und Brandbekämpfungsmaßnahmen nicht behindert werden.

	<b>Brandschutzordnung</b>	Dok.Bez.:	BSchO B/22
		Version	1.0
		Erstellt:	12.07.2022
		Seiten	30 von 34

Jeder, auch der kleinste Brand ist der Abteilung Gebäudemanagement zu melden, darin ist auch über die Benutzung von Feuerlöscheinrichtungen zu informieren.

Sämtliche Außentüren sind, soweit diese noch geschlossen sein sollten, aufzuschließen, jedoch nicht aufzustellen.

### **Feuerwehr auf besondere Gefahren hinweisen!**

#### B11.3 Verhalten nach Bränden

Nach einem Brand sind unverzüglich folgende Maßnahmen zu ergreifen, um Schäden zu verringern:

- Sicherung der Brandstelle gegen erneutes Aufflammen (Brandwache) nach Anweisung der Feuerwehr
- Sicherung der Brandstelle gegen Betreten durch Unbefugte
- Meldung sämtlicher genutzter Löscheinrichtungen und Übergabe an die Abteilung Gebäudemanagement
- Lüften von Räumen
- Beseitigung des Löschwassers / -schaums etc. unter Beachtung des Umweltschutzes (Sonderabfall)

Die betroffenen Räume dürfen erst nach Freigabe durch die Feuerwehr, die BezReg Köln und der Polizei betreten werden.

Nach der Brandbekämpfung und erfolgter Sicherung der Brandstelle erfolgt, wenn möglich, die Wiederherstellung der Brandschutzeinrichtungen.

#### B11.4 Besondere Regeln für Veranstaltungsräume und Studios der Hochschule

Für die Versammlungsstätte / Versammlungsräume sind jeweils die genehmigten Bestuhlungspläne verbindlich.

Gemäß §38 SBauVO NRW ist der Betreiber für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich. Deshalb bestellt die Hochschulleitung projektbezogene Veranstaltungsleitungen, die während des gesamten Betriebs anwesend und erreichbar sein müssen. Den Anweisungen der Veranstaltungsleitungen ist Folge zu leisten.

Der/Die Veranstaltungsleiter\*in ist im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften der/die Gesamtverantwortliche für Sicherheit der jeweiligen Veranstaltung / Produktion sowie der Versammlungsstätte.

Bei öffentlichen Veranstaltungen der KHM, bei denen die Anwesenheit von Besuchern mit Behinderung nicht ausgeschlossen werden kann, sind im Vorfeld der Veranstaltung zuständige Helfer in ausreichendem Umfang, der Veranstaltungsleitung bzw. Raumverantwortlichen der Studios schriftlich zu benennen.

Flucht- und Rettungswege sind jederzeit frei zu halten. Alle sicherheitstechnischen Einrichtungen müssen betriebssicher und wirksam sein. Dies hat der/die Veranstaltungsleiter\*in vor Besuchereinlass zu überprüfen.

Alle eingebrachten Dekorationen und Requisiten müssen die Vorgaben dieser Brandschutzordnung erfüllen.

	<b>Brandschutzordnung</b>	Dok.Bez.:	BSchO B/22
		Version	1.0
		Erstellt:	12.07.2022
		Seiten	31 von 34

## Mitgeltende Dokumente / Unterlagen

Unabhängig von den vorstehenden Regelungen in dieser Brandschutzordnung können fach- und betriebsbezogene Regelungen, Anweisungen zu Brandverhütungsmaßnahmen oder zum organisatorischen Brandschutz erlassen werden, ohne dass diese Brandschutzordnung neu genehmigt bzw. in Kraft gesetzt werden muss. Die jeweils tagesaktuellen „Mitgeltenden Dokumente / Unterlagen zur Brandschutzordnung Teil A|B“ können Sie dem Intranet entnehmen

Titel	Datum	Version	Dokumentenstatus
Fremdfirmenrichtlinie	31.08.2022	1.0	In Kraft
Hausordnung	16.11.2015		In Kraft

### B11.5 Ausfall einer brandschutztechnischen Einrichtung

Fällt eine brandschutztechnische Einrichtung aus, ist das Gebäudemanagement und das Brandschutzmanagement umgehend zu informieren. Fällt im Rahmen oder während einer Veranstaltung eine brandschutztechnische Einrichtung aus, muss umgehend der/die Veranstaltungsleiter\*in informiert werden.

### B11.6 Schlussbestimmungen

Diese Brandschutzordnung ist ein hochschulinternes Dokument / Regelwerk und entbindet nicht von der Verpflichtung, sonstige Arbeitsschutzvorschriften und allgemeine Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten.

Vorstehende Brandschutzordnung ist dem neu eintretenden Personal bei Dienstbeginn gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen.

Eine arbeitsplatzbezogene Brandschutzunterweisung bei Arbeitsaufnahme ist durch den/die disziplinarischen Vorgesetzten oder deren Vertretung durchzuführen und zu dokumentieren.

Brandschutzunterweisungen sind durch den/die disziplinarischen Vorgesetzten jährlich zu wiederholen und mit Unterschrift zu dokumentieren.

Alle ständigen und zeitweiligen Beschäftigten haben an regelmäßigen Räumungsübungen teilzunehmen.

Alle Studierenden sind bei Übergabe der Immatrikulationsbescheinigung auf ihre Pflichten hinzuweisen. Dieser Hinweis hat die Angaben darüber zu enthalten, wo die Brandschutzordnung eingesehen werden kann.

Verstöße gegen diese Brandschutzordnung können auf Grundlage des geltenden Rechts geahndet werden, sowie dienst- bzw. arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Bei Unklarheiten und Fragen hinsichtlich des Brandschutzes steht ihnen das Brandschutzmanagement der Kunsthochschule für Medien Köln zur Verfügung.

	<b>Brandschutzordnung</b>	Dok.Bez.:	BSchO B/22
		Version	1.0
		Erstellt:	12.07.2022
		Seiten	32 von 34

### B11.7 Empfangsbestätigung

Diese Brandschutzordnung ist jedem Beschäftigtem auszuhändigen. Der Empfang ist zu bestätigen. Des Weiteren ist diese Brandschutzordnung jedem/r Mitarbeiter\*in von Fremdfirmen, die im Geltungsbereich dieser Brandschutzordnung tätig werden, bekanntzugeben. Sie sind verpflichtet, die Brandschutzordnung einzuhalten.

Die Brandschutzordnung habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen und verstanden.

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Ort/Datum

\_\_\_\_\_

Unterschrift

Kopie:

- Personalabteilung
- Brandschutzbeauftragte/r

## **Anlagenverzeichnis**

Anlage 1 Erlaubnisschein für Fremdarbeiten

Anlage 2 Formular für den Betrieb von privaten netzabhängigen Elektrogeräten



B-Anlage 1 Erlaubnisschein für Fremdarbeiten

<input checked="" type="checkbox"/>		1	Ausführung durch (Firma/Name des ausführenden Mitarbeiters)	Firma: Tel. Firma:	Name des Mitarbeiters: Tel. Mitarbeiter:	
		2	Arbeitsort/-stelle			
		3	Arbeitsauftrag (z. B. Konsole anschweißen)	Arbeitsbeginn : Datum Uhrzeit		
				voraussichtliches Arbeitsende : Datum Uhrzeit		
		4.1	Art der Arbeiten (Sofem Sie hier ein Kreuz setzen, bitte auch die Punkte 5 und 8 ausfüllen!)	<input type="checkbox"/> Schweißen	<input type="checkbox"/> Schneiden	
				<input type="checkbox"/> Trennschleifen	<input type="checkbox"/> Löten	
				<input type="checkbox"/> Wärmen / Auftauen	<input type="checkbox"/> sonstige Heißenarbeiten	
		4.2	Arbeiten an	<input type="checkbox"/> Elektro	<input type="checkbox"/> Telefon	
				<input type="checkbox"/> Wasser	<input type="checkbox"/> Heizung	
				<input type="checkbox"/> Lüftung	<input type="checkbox"/> Türen	
				<input type="checkbox"/> Fenster	<input type="checkbox"/> Küchen	
		5	Sicherheitsvorkehrungen vor Beginn der Arbeiten	Entfernen sämtlicher brennbarer Gegenstände und Stoffe, auch Staubablagerungen, im Umkreis von _____ m und – soweit erforderlich auch in angrenzenden Räumen		
				Abdecken der gefährdeten brennbaren Gegenstände (z. B. Holzbalken, Holzwände und – Fußböden, Kunststoffelle usw.)		
				Abdichten der Öffnungen (z. B. Wand- und Deckendurchbrüche), Fugen und Ritzen und sonstigen Durchlässe mit nichtbrennbaren Stoffen		
				Entfernen von Umkleidungen und Isolierungen		
				Besetzen der Explosionsgefahr in Behältern und Rohrleitungen		
				Bereitstellen einer Brandwache mit gefüllten Wassereimern, besser noch Feuerlöscher, oder mit angeschlossenem Wasserschlauch / Hydrant mit angeschlossenem Löschschlauch		
			sonstige Maßnahmen:			
		6	Brandwache (Intern auszufüllen)	Während der Arbeit Name		
				Nach Beendigung der Arbeit Name		
				<input type="checkbox"/> Dauer _____ Std. <input type="checkbox"/> unmittelbar um _____ Uhr	<input type="checkbox"/> nach 30 Minuten <input type="checkbox"/> weitere Kontrollgänge alle _____ Minuten	
		7	Alarmierung (Intern auszufüllen)	<b>Standort des nächstgelegenen</b>		
				Brandmelders		
				Telefon Intern _____ Feuerwehr Telefon 0112		
		8	Löschgerät, -mittel	<input type="checkbox"/> Feuerlöscher mit <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> CO <sub>2</sub> <input type="checkbox"/> Pulver <input type="checkbox"/> Schaum		
				<input type="checkbox"/> gefüllte Wassereimer / Kübelspritze		
				<input type="checkbox"/> angeschlossener Wasserschlauch		
				<input type="checkbox"/> Hydrant mit angeschlossenem Löschschlauch		
		9	Erlaubnis	Die Arbeiten nach 3 dürfen erst begonnen werden, wenn die aufgeführten Schutzmaßnahmen nach 5 und 6 durchgeführt sind. Die gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (z.B. DGUV R 100-500 - Kapitel 2.26), sowie die Sicherheitsvorschriften der Versicherer sind einzuhalten.		
			Datum	Unterschrift des Betriebs- / Abteilungsleiters oder dessen Beauftragten		
					Unterschrift des Ausführenden	
		10	Bemerkungen / Besondere Vorkommnisse (Intern auszufüllen)			
Exemplar für :		11	Abschluss der Arbeiten (Intern auszufüllen)	(Datum)	(Uhrzeit)	(Unterschrift)
			Abschluss der Kontrolle (Intern auszufüllen)	(Datum)	(Uhrzeit)	(Unterschrift)

	<b>Brandschutzordnung</b>	Dok.Bez.:	BSchO B/22
		Version	1.0
		Erstellt:	12.07.2022
		Seiten	34 von 34

-Anlage 2 Formular für den Betrieb von privaten netzabhängigen Elektrogeräten

<b>Anmeldung privater elektrischer Geräte</b>			
Name, Vorname:			
Standort:			
<small>(Köln, Aachen, Wuppertal, ZZT – ggf. Gebäude)</small>			
Fachbereich:			
Beschreibung des elektrischen Gerätes (Betriebsmittel):			
<small>(z.B. Schreibtischlampe; Kaffeemaschine; Wasserkocher, etc..)</small>			
Hochschul-E-Mail:			
Für Studierende! Matrikelnummer:			
Hiermit erkläre ich, dass das eingebrachte elektrische Arbeitsmittel funktionstüchtig ohne technische Mängel ist. Das elektrische Arbeitsmittel darf erst nach bestandener Prüfung, ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel und der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Vorgesetzten betrieben werden.			
Datum:		Unterschrift:	
<b>Gebäudemanagement</b>			
Prüfungsnummer.:	Prüfung:		Name:
	ok	nok	
Unterschrift:			
Hinweise:			
<b>Genehmigung der/des Vorgesetzten</b>			
<b>genehmigt</b>		<b>nicht genehmigt</b>	
Name:	Organisationseinheit:	Datum	Unterschrift:
Eingang Arbeitsschutz:			